Hallesche Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

1908. Nr. 162. für Anhalt und Thüringen. **Jahrgang 200.**

Bezugspreis für Halle u. Vororte 2,50 Mk., durch die Post bezogen 3 Mk. für das Vierteljahr. Die Hallesche Zeitung erscheint wöchentlich zwölf mal. — **Gratis-Beilagen:** Hallescher Courier (tägl. Feuilletonbeil.), Jll. Unterhaltungsblatt (Sonntagsbeil.), Landw. Mitteilungen.

Zweite Ausgabe

Anzeigegebühren f. d. sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum f. Halle u. den Saalkreis 20 Pfg., auswärts 30 Pfg. Reklamen am Schluß des redaktionellen Teils die Zeile 100 Pfg. Anzeigen-Annahme b. d. Expedition in Halle a. S. u. bei allen bekannten Annoncen-Expeditionen.

Geschäftsstelle in Halle a. S.: Leipzigerstraße 87, Hinterhaus. Telephon 158; Redaktion Telephon 1272. Eing. Gr. Brauhausstr. Chefredakteur: **Dr. Walther Gebensleben** in Halle a. S.

Sonnabend, 4. April 1908.

Geschäftsstelle in Berlin: Dessauerstraße 14. Telephon-Amt VI Nr. 11 494. Druck und Verlag von **Otto Thiele** in Halle a. S.

Das neue Scheckgesetz

ist am 1. April d. J. in Kraft getreten. Das Gesetz kann sich des seltenen Vorzuges rühmen, daß alle Parteien des Reichstages ohne Ausnahme ihm seine Zustimmung gegeben haben. Nach einer kurzen und klaren Erläuterung des neuen Gesetzes, die Universitätsprofessor Dr. Ludwig Kuhlenbeck in der Zeitschrift für allgemeine Rechtskunde „Gesetz und Recht" gibt, hat der Scheck des deutschen Rechts nunmehr zweifellos den bereits durch das Wechselstempelsteuergesetz in dessen Legaldefinition ihm beigelegten Charakter einer Anweisung auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute gewahrt. Als eine sonderrechtlich geregelte, besonders qualifizierte Anweisung ist freilich dadurch unser deutscher Scheck dem Wechsel, d. h. der Tratte nahe verwandt geworden, und steht durch Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit (§ 2 des Gesetzes) dem englischen Scheck am nächsten, der ja von den Engländern direkt als ein auf einen Bankier gezogener Sichtwechsel definiert wird. Aber zwischen einem Wechsel und einem Scheck besteht ein klaffender Unterschied des wirtschaftlichen Zweckes. Der moderne Wechsel, der die ihm ursprünglich eigentümliche Natur eines Distanzwechsels wie eine Eierschale abgestreift hat, ist in der Hauptsache ein Kreditinstrument geworden und dient mehr der Ueberwindung zeitlicher als räumlicher Schwierigkeiten. Der Scheck dagegen soll ausschließlich den Umlauf des Geldes vereinfachen und beschleunigen. Daher ist vor allem — Hauptunterschied vom Wechsel — eine Annahme-Erklärung (Akzept) auf einem Scheck wirkungslos, gilt „als nicht geschrieben". (§ 10.) Diesem Zweck dient sodann die sorgfältig zu beachtende Vorlegungsfrist, die das Gesetz für den reinen Inlandscheck, d. h. für den im Inland ausgestellten und zahlbaren auf zehn Tage festsetzt. Für Inland-Ausland-Schecks sind den Entfernungen sich anpassende besondere Vorlegungsfristen durch Bundesratsverordnung bestimmt. Vor Ablauf dieser Vorlegungsfrist ist der Scheck unwiderruflich. Allerdings verpflichtet diese Unwiderruflichkeit den Aussteller nur dem Scheckinhaber gegenüber. Letzterer hat aber das größte Interesse an der Unwiderruflichkeit während der Vorlegungsfrist. Auch von der Scheckbegebung gilt, da der Scheck „Anweisung" ist, die Rechtsvermutung „Anweisung ist keine Zahlung". Allein er verliert jedenfalls den bequemen und sicheren Weg des Regresses aus der Scheckurkunde, durch dessen Einführung eben das Gesetz dem Scheck seine Zirkulationsfähigkeit gesichert hat. Dieser Regreß ist durchaus demjenigen des Wechselrechts nachgebildet, auf das daher unser Gesetz in den einschlägigen Paragraphen einfach verweist. Die Voraussetzungen des Regresses sind aber für den Scheck erheblich dadurch erleichtert, daß der Nachweis rechtzeitiger Vorlegung nicht bloß durch einen förmlichen Protest, sondern auch durch eine einfach auf den Scheck geschriebene Erklärung des Bezogenen geführt werden kann. (§ 16.) Ebenso kann der Protest ersetzt werden durch eine Bescheinigung der Abrechnungsstelle, daß der Scheck vor dem Ablaufe der Vorlegungsfrist bei ihr eingeliefert und nicht eingelöst worden ist.

Diejenige Form des Schecks, welche hoffentlich mit der Zeit immer mehr in Aufnahme gelangen wird, da nur sie allein dem eigentlichen wirtschaftlichen Endziele des Scheckwesens, dem Abrechnungsverkehr, unmittelbar zustrebt, ist der Verrechnungsscheck. Der Aussteller sowie jeder Inhaber eines Schecks kann nämlich (§ 18) durch den später auf die Vorderseite gesetzten Vermerk „Nur zur Verrechnung" dessen Bezahlung geradezu verbieten. Alsdann darf der Bezogene den Scheck nur durch Verrechnung einlösen. Es braucht auch derjenige, der kein eigenes Bankkonto besitzt, sich nicht zu scheuen, einen solchen Verrechnungsscheck zahlungshalber entgegenzunehmen. Er braucht ihn nur irgend einem Bankgeschäft, das, auch wenn es nicht unmittelbar an einer Abrechnungsstelle beteiligt ist, jedenfalls mit einem am Abrechnungsverkehr teilnehmenden Bankinstitut in Korrespondenz stehen wird, zwecks Herbeiführung der Verrechnung weiterzugeben. Was den Scheck mehr noch als die bisher erörterten mehr formellen Unterschiede vom Wechsel unterscheidet und ihn wirtschaftlich erst zum eigentlichen Scheck stempelt, ist vor allem das Guthaben. Als solches gilt der „Geldbetrag, bis zu welchem der Bezogene nach dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnisse Schecks einzulösen verpflichtet ist." (§ 3.) Die Bezugnahme auf ein Guthaben ist in § 1 zu einem wesentlichen Erfordernis des Schecks erhoben worden. Der Scheckaussteller versichert also in der Urkunde durch diese Bezugnahme (Guthabenklausel), daß zur Zeit der Vorlegung Deckung vorhanden sein wird. In der bewußten Unwahrheit dieser Versicherung im Augenblick der Begebung kann selbstverständlich unter Umständen der Tatbestand des Betruges liegen. Mit Rücksicht auf die große Bedeutung der Vorlegungsfrist ist natürlich auch das Datum der Ausstellung ein wesentliches Erfordernis. Undatierte Schecks sind als solche ungültig, erzeugen keine scheckrechtliche Wirkung, wenn sie auch als Anweisungen rechtserheblich bleiben können.

Wie aber, wenn ein Scheck vordatiert wird? Durch eine solche Vordatierung würde der Scheck zu Operationen mißbraucht werden können, welche die Aufgabe des Wechsels bilden. Der vordatierte Scheck verfällt daher der Wechselstempelsteuer, er nimmt nicht teil an der für die Förderung des Scheckverkehrs so überaus wichtigen, bereits durch das Wechselstempelsteuergesetz vom 10. Juni 1869 den Schecks gewährleisteten Stempelsteuerfreiheit. Nach diesem Gesetz aber wird die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Möge das Gesetz, das sich als eine der wichtigsten und wertvollsten Ergänzungen zu dem grandiosen Auf- und Ausbau der umfassenden bürgerlichen Gesetzgebung des Deutschen Reichs kennzeichnen läßt, eine verständnisvolle Pflege und zunächst auch bei geschäftskundigen Laien und Juristen ein liebevolles Studium finden. Vor allem aber hoffen wir, daß der sichere Rückhalt, den es dem in Deutschland noch verhältnismäßig rückständigen Scheckverkehr bietet, die daran geknüpften geldwirtschaftlichen Erwartungen erfüllen möge.

Die Finanzierung der kolonialen Eisenbahnen.

Die Budgetkommission des Reichstags bewilligte am Freitag den Rest der in dem kolonialen Nachtragsetat noch enthaltenen Forderungen und machte sich dann über die Finanzierung der kolonialen Eisenbahnen schlüssig. Die Subkommission schlägt vor, im Gegensatz zur Regierungsvorlage nicht eine Reichskolonialanleihe aufzunehmen und dafür alle Schutzgebiete als Gesamtschuldner haften zu lassen, sondern den einzelnen Kolonien Anleihen zu gewähren, die das Reich im Wege der Anleihe aufnimmt und für die es die Garantie übernimmt, und Kiautschau und Süd-Westafrika in das Gesetz einzubeziehen. Diesen einstimmig angenommenen Beschlüssen der Subkommission schließt sich die Budgetkommission an. Damit sind die Finanzierungsvorschläge des Regierungsentwurfes abgelehnt. Die Abänderungen der beiden Gesetze betreffend die früher gewährten Anleihen an Togo und Südwestafrika wurden alsdann angenommen und desgleichen die Resolution, welche für das nächste Jahr einheitliche Fassung des Schutzgebietsgesetzes vom 30. März 1892 und eine anderweitige Regelung der Reservefonds fordert. Die beiden anderen Gesetze betreffend die früher gewährten Anleihen an Togo und Südwestafrika wurden angenommen.

Näher können wir zur Finanzierung der kolonialen Eisenbahnen noch folgendes mitteilen: Die Vorlage der Regierung ging auf die Finanzierung der kolonialen Eisenbahnen (außer in Südwestafrika und Kiautschau) im Wege der Kolonialanleihe unter Solidarhaftung der beteiligten Schutzgebiete. Diese Vorschläge der Regierung sind von der Budgetkommission bezüglich der für Ostafrika, Kamerun und Togo geforderten Eisenbahnen angenommen worden. Eine Abänderung der Regierungsvorlage hat lediglich insoweit stattgefunden, als der Gesetzentwurf der Regierung betr. die Deckung der außerordentlichen Bedürfnisse der Schutzgebiete im Wege der „Kolonialanleihe" in einer erweiterten Form in das für alle Kolonien gültige Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 hineingearbeitet ist. Nach dem Gesetzentwurf in der von der Budget-Kommission angenommenen Form können Anleihen sowohl unter Solidarhaftung der beteiligten Schutzgebiete wie auch zu Lasten eines einzelnen oder mehrerer dieser Schutzgebiete aufgenommen werden. Für die Verzinsung und Tilgung der Anleihe haftet jedes der daran beteiligten Schutzgebiete dem Gläubiger gegenüber als Gesamtschuldner, während im Verhältnis der beteiligten Schutzgebiete zu einander die einzelnen Schutzgebiete nur nach Maßgabe der ihnen überwiesenen Anleihebeträge haftbar sind. Die Möglichkeit der Finanzierung durch Darlehnsgewährung seitens des Reichs war nach dem Gesetzentwurf der Regierung zwar nicht ausgeschlossen, sie ist jedoch, um alle Zweifel zu beseitigen, im Einvernehmen mit der Regierung in den von der Budget-Kommission angenommenen Entwurf ausdrücklich aufgenommen worden. Abgesehen von diesen Erweiterungen und einigen sonstigen geringfügigeren Aenderungen sind sämtliche Regierungsvorlagen in vollem Umfange zur Annahme gelangt.

Zur Reise des Kaiserpaares.

Prinz August Wilhelm hat Donnerstag abend das Teatro Massimo in Syrakus besucht. Freitag vormittag machten die Majestäten, der Prinz, die Prinzessin und das Gefolge einen Spaziergang nach Epipolae. Das Wetter ist schön. — Später geht uns aus Syrakus noch folgende Meldung zu: Auf dem Spaziergang am Freitag vormittag ließen sich die Majestäten in dem antiken Fort Euryalos durch Professor Orsi vom Museum und Professor v. Duhn-Heidelberg führen. Nachmittags nahmen die Majestäten und die übrigen Herrschaften den Tee in der Villa des deutschen Konsuls Marchese Bonanno ein. Die Weiterfahrt nach Messina ist auf heute Sonnabend früh festgesetzt. — Bei Reaktionsschluß wird uns schließlich noch aus Syrakus gedrahtet: Prinz August Wilhelm und Prinzessin Viktoria Luise, sowie der Geheime Rat von Rekowski und das Gefolge der prinzlichen Herrschaften unternahmen am Freitag vor ihrem Besuch in der Villa Bonanno eine Fahrt auf dem Anapo und Cyane, zwei Flüßchen, die durch ihre mit Papyrus bestandenen Ufer berühmt sind. — Seine Majestät der Kaiser machte um 6 Uhr einen Besuch an Bord des italienischen Kriegsschiffes „Varese". Zur Abendtafel auf der „Hohenzollern" waren geladen die Kommandanten der „Hamburg" und des „Sleipner" und der Kommandant des „Varese", Kapitän Turinetti di Priero. — Der Kaiser verlieh dem Präfekten von Syrakus Borselli den Kronenorden zweiter Klasse mit Stern und dem Sindaco (Bürgermeister) Toscano den Kronenorden zweiter Klasse, ferner dem Konsul Marchese Bonanno den Roten Adlerorden dritter Klasse und den Professor Orsi vom Museum den Kronenorden dritter Klasse.

Deutsches Reich.

* **Das preußische Staatsministerium** trat gestern in Berlin zu einer Sitzung zusammen.

* **Teuerungszulagen.** Der Nachtragsetat mit der Forderung der Teuerungszulagen wird im Abgeordnetenhause am Sonnabend, im Reichstage am Montag beraten werden. Die Teuerungszulagen dürften also in der Karwoche zur Auszahlung gelangen.

* **Vereinsgesetz.** Der Vertreter Leipzigs im Reichstage Dr. Junck hat zum Vereinsgesetz den Antrag gestellt, das Gesetz bereits am 1. Mai 1908 in Kraft treten zu lassen.

* **Eine Vertagung des Reichstags** vor Ostern dürfte auf keinen Fall erfolgen. Es wird beabsichtigt, vom 28. April bis 15. Mai noch zu tagen. In diesen drei Wochen sollen nur solche Vorlagen beraten werden, die schon aus dem ersten Tagungsabschnitt (Frühjahr 1907) stammen. Dem Reichstage dürften vor seiner Vertagung keine neuen Gesetze mehr zugehen. Das Beamtenhaftpflichtgesetz dürfte erst im Herbst an den Reichstag kommen. Man beabsichtigt auch nicht, das Arbeitskammergesetz, das Weingesetz, das Automobilhaftpflichtgesetz und die Staatsangehörigkeitsnovelle mehr dem Reichstag jetzt zugehen zu lassen, obgleich der Bundesrat alle diese Gesetze wahrscheinlich vor der Vertagung des Reichstags annehmen dürfte.

* **Deutsch-Ostafrika.** Staatssekretär Dernburg hat bei den Beratungen über die Fortsetzung der Usambara-Bahn in der Budgetkommission des Reichstages mitgeteilt, daß er beabsichtige, eine Kommission zur Untersuchung der Besiedelungsmöglichkeit der Hochländer Deutsch-Ostafrikas zu entsenden. Wie verlautet, ist zum Führer dieser Kommission Unterstaatssekretär v. Lindequist ausersehen.

* **Die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben unserer Schutzgebiete** für 1905 ist dem Reichstage zugegangen. Ersparnisse gegen die Etatsvoranschläge wurden gemacht in Ostafrika 1 960 866 Mk., in Südwestafrika 1 082 136 Mk., in Samoa 30 027 Mk. In den übrigen Kolonien sind Fehlbeträge zu verzeichnen und zwar in Kamerun 240 811, in Togo 246 838, in Neu-Guinea 252 419, auf den Karolinen 52 829 Mk. Etatsüberschreitungen sind in allen Kolonien vorgekommen und zwar von 2,07 (Togo) bis 48,14 Prozent (Karolinen).

* **Reform des Warenhaussteuergesetzes.** Die Handelskommission des Abgeordnetenhauses hat, wie berichtet, einen Antrag Hammer angenommen, der die Warenhäuser stärker zur Steuer heranziehen will. Die Zahl der Warenhäuser, die unter das Warenhaussteuergesetz fallen, hat sich von 1905 zu 1907 von 87 auf 96 vermehrt. 1905 betrug der gewerbesteuerpflichtige Ertrag sämtlicher 87 Warenhäuser 9 420 000 Mark, 1907 der der 96 Warenhäuser 12 245 100 Mk. Der Umsatz hat sich in den beiden letzten Jahren von 176 120 000 Mark auf 216 427 000 Mk. erhöht, die Steuer von 5,3 auf nur 5,7 Prozent.

* **Der „Reichsanzeiger" veröffentlicht** das Gesetz betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1908 vom 31. März 1908, sowie das Gesetz betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908 vom 31. März 1908.

* **Aenderung der Gewerbeordnung.** Für eine nahe Zeit steht eine Aenderung der ersten Titel der Gewerbeordnung, die sich, abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen, auf den stehenden Gewerbebetrieb, Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse, Marktverkehr usw. beziehen, bevor. Der preußische Minister für Handel und Gewerbe hat bereits einige Erhebungen in dieser Richtung veranlaßt.

Neuerdings hat er die Regierungspräsidenten zu Gutachten über zwei den Markttverkehr betreffende Absichten veranlaßt. Einmal handelt es sich dabei um die sogenannten Privatmärkte. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts finden die Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Markttverkehr nur auf behördlich genehmigte Märkte Anwendung, so daß es dem Eigentümer eines Grundstücks nicht verwehrt ist, einen marktähnlichen Verkehr von Verkäufern und Kauflustigen auf seinem Grundstücke zu gestatten, sofern dafür die Sonderstellung der Märkte nicht in Anspruch genommen wird. Durch diese Rechtsprechung sind die Bestrebungen der Behörden, die Ab-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X190804042-10/fragment/page=0001

haltung von Jahrmärkten auf ein den Bedürfnissen entsprechendes Maß zurückzuführen, wesentlich beeinträchtigt worden, ganz abgesehen davon, daß die Möglichkeit der Kontrolle hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und dessen Besteuerung außerordentlich erschwert ist. Zur Beseitigung dieser Unzuträglichkeiten beabsichtigt der Minister, eine Ergänzung des § 65 Absatz 1 der Gewerbeordnung dahin in Vorschlag zu bringen, daß die Abhaltung nicht behördlich genehmigter Märkte (sogenannter Privatmärkte) verboten wird. Die zweite vom Handelsminister in dieser Beziehung beabsichtigte Aktion bezweckt, die Zweifel darüber zu beseitigen, ob die „bestehenden Anordnungen" nur für Spezialmärkte, die beim Inkrafttreten der Reichsgewerbeordnung bereits bestanden haben, oder auch auf solche Spezialmärkte Anwendung finden, welche erst nach diesem Zeitpunkte festgesetzt worden sind.

* **Zur Landtagswahl.** Für den Landtagswahlkreis Guhrau—Wohlau—Steinau haben die Konservativen, wie die Blätter melden, den Rittergutsbesitzer Ehrhardt-Miltsch und den Landrat von Gotzler-Brieg als Kandidaten aufgestellt. Der bisherige Abgeordnete Justizrat Pallaske-Liegnitz hatte gebeten, von seiner Wiederwahl Abstand zu nehmen.

* **Der Großherzog und die Großherzogin von Hessen** sind am Freitag abend in Zarskoje Selo eingetroffen und von dem Kaiser und der Kaiserin von Rußland mit großem Gefolge auf dem Bahnhofe empfangen worden.

* **Wechsel in der Adjutantur des Kronprinzen.** Das „Militärwochenblatt" meldet: Stülpnagel, Hauptmann, persönlicher Adjutant des Kronprinzen, ist in Genehmigung seines Abschiedsgesuches unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des ersten Garderegiments zur Disposition gestellt. Eickenrodt, Hauptmann im großen Generalstabe, ist zum persönlichen Adjutanten des Kronprinzen ernannt.

* **Bürgermeister von Hamburg.** Der Senat hat den kaufmännischen Senator O'Swald, Präsidenten der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe, zum Bürgermeister erwählt.

* **Das Ermittelungsverfahren gegen Hauptmann Dominik** ist nach einer telegraphischen Meldung des Kommandos der Schutztruppe für Kamerun soeben eingestellt worden. Die seinergzeit von dem Abgeordneten Bebel erhobenen Anschuldigungen haben sich als vollkommen unwahr erwiesen.

Preußischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

67. Sitzung vom 3. April, 11 Uhr.

Am Ministertisch: v. Moltke, Schwartzkopff.

Die Genehmigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Abg. Dr. Hahn (B. d. L.) wegen Beleidigung wird gemäß dem Antrag der Geschäftsordnungskommission vom Hause nicht erteilt.

Polizeikostengesetz. Dritte Lesung.

Abg. **Schröder-Kassel** (nl.) erspebt Bedenken zu § 9, der von der Abfindung der Stadt Kassel handelt.

Die Vorlage wird in der Gesamtabstimmung gegen die Stimmen der Freisinnigen angenommen.

Wegeordnungen.

Die zweite und dritte Lesung des Antrages des Abg. Winckler (kons.) auf Aenderung der Wegeordnung für die Provinz Sachsen wird mit der zweiten und dritten Lesung des entsprechenden Antrages des Abg. **Holtz** (freikons.) für die Provinz Westpreußen verbunden.

Abg. **Holtz** (freikons.) bittet um Annahme seines Antrages.

Der Antrag Holtz wird in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Beim Antrag Winckler äußert

Ein **Regierungskommissar** Bedenken gegen den Artikel 3, der von Verträgen handelt, durch welche fiskalische Wegebaulasten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Provinz, einem Kreise oder einer Gemeinde dauernd übernommen worden sind.

Abg. **Winckler** (kons.): Der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, bitte ich, den Artikel 3 abzulehnen, um das Zustandekommen der Novelle nicht zu gefährden. Ich werde dafür in dritter Lesung den Artikel 3 in Resolutionsform einbringen.

Die Besprechung schließt. Artikel 3 des Antrags Winckler wird abgelehnt.

Die angekündigte Resolution Winckler ist inzwischen eingegangen und lautet:

„Die Staatsregierung zu ersuchen, den zuständigen Reichsbehörden gegenüber dafür einzutreten, daß Wegebauverpflichtungen, welche vor dem 1. April 1892 von dem Reichsfiskus erfüllt wurden, von diesem auch fernerhin erfüllt oder nach den für staatsfiskalische Wegebauverpflichtungen geltenden Grundsätzen auf kommunale Verbände übertragen werden."

Abg. **Winckler:** Meine Freunde legen Wert auf die Feststellung, daß nach unserer Meinung in der vorliegenden Frage die Kompetenz der Landesgesetzgebung auch gegenüber dem Reichsfiskus nicht Halt zu machen braucht. Nur der vorliegende Gegenstand scheint uns nicht geeignet, diese staatsrechtliche Frage zum Austrag zu bringen. Vielleicht kann die Frage inzwischen in manchem Assessorexamen behandelt werden. (Heiterkeit und Beifall.)

Abg. **Schmidt-Halle** (freis. Vp.): Meine Freunde legen Wert auf die Verabschiedung des Antrages **Winckler** und sind bereit, auch seiner Resolution zuzustimmen.

Der Antrag Winckler wird in der Gesamtabstimmung angenommen. Die Resolution Winckler wird gleichfalls angenommen.

Die Vorlagen auf Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Groß-Strehlitz und Krappitz sowie Rees und Wesel werden in erster und zweiter Lesung ohne Erörterung angenommen.

Es folgt die Interpellation Linz (Ztr.): „Wann und in welchem Umfang gedenkt die Staatsregierung, entsprechend der Erklärung des Ministers des Innern vom 7. Juni 1907, eine Vorlage betr. eine Reform der rheinischen Landgemeindeordnung einzubringen?"

Minister des Innern **v. Moltke** erklärt sich zur sofortigen Beantwortung der Interpellation bereit.

Abg. **Linz** (Ztr.) begründet die Interpellation.

Minister **v. Moltke:** Ich bin in Erwägungen eingetreten, inwieweit eine Reform der Bestimmungen der rheinischen Landgemeindeordnung vorzunehmen ist. Es ist ein Gesetzentwurf der Provinzialbehörde zur Begutachtung vorgelegt worden. Der Entwurf regelt in erster Linie die etwas eigenartige Form des Meistbegülterstenrechtes, die ja schon früher verschiedenen Angriffen ausgesetzt war. Ich muß anerkennen, daß diese Bestimmung, welche ursprünglich eine Berücksichtigung des Grundbesitzes um Ausdruck bringen sollte, zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung des Gebäudebesitzes, insbesondere des spekulativen Gebäudebesitzes, geführt hat. Dieser Entwurf ist seitens des Oberpräsidenten zum Gegenstand einer gemeinsamen Erörterung mit den Regierungspräsidenten und den Landräten gemacht worden. Da ergab sich, daß ein erhebliches Interesse zur Aenderung vom Standpunkt der Praxis nicht vorhanden ist. Indessen wurde das Reformbedürfnis für den industriellen Teil der Provinz anerkannt, während sie für die schwach entwickelten und die unentwickelten Gegenden verneint wurde. Es erschien mir daher bedenklich, hier mit einer schablonenhaften Gesetzgebung vorzugehen, ehe nicht der feste Weg offenbar ist, auf dem man zu einem erfreulichen Ergebnis kommen kann. Zu einer vollständigen Neugestaltung der rheinischen Landgemeindeordnung liegt aber zurzeit ein praktisches Bedürfnis nicht vor.

Das Haus beschließt Besprechung der Interpellation. Die Abgg. **Schulze-Pelkum** (kons.), **Lufensky** (ntl.), **Höveler** (Ztr.), **Eickhoff** (frs. Vp.) u. a. erkennen die Reformbedürftigkeit der Landgemeindeordnung an

Koppelfischerei.

Die Vorlage über die Koppelfischerei im Regierungsbezirk Kassel wird in zweiter Lesung angenommen. Dabei werden eine Reihe von Abänderungsanträgen des Abg. **v. Savigny** (Ztr.) teils zurückgezogen, teils abgelehnt.

Petitionen.

Petitionen: 1. des Schriftstellers Giebeler u. Gen. in Hannover, des Bürgervereinsverbandes in der Provinz Hannover und des Bürgervorsteherkollegiums der Stadt Hannover um Aenderung der Städteordnung für die Provinz Hannover; 2. der Freien Vereinigung hannoverscher Bürgervereine in Hannover um Ablehnung der Petition des Schriftstellers Giebeler u. Gen betr. Aenderung der Städteordnung für die Provinz Hannover, werden der Regierung als Material überwiesen.

Eine Petition um Zulassung von Frauen in den Kunstakademien zu Berlin und Düsseldorf wird durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt.

Eine Petition des Verbandes der Vereine studierender Frauen Deutschlands zu Charlottenburg um Zulassung von Frauen zur Immatrikulation in preußischen Hochschulen wird als Material überwiesen.

Nach Erledigung weiterer Petitionen tritt Vertagung ein.

Sonnabend 11 Uhr: Kleinere Vorlagen, Anträge und Petitionen.

Schluß 4¼ Uhr.

Deutscher Reichstag.

139. Sitzung vom 3. April, 1 Uhr.

Am Bundesratstisch: Fürst Bülow, v. Bethmann-Hollweg.

Die

Beratung des Vereinsgesetzes

wird fortgesetzt bei § 3 und § 3a, die von der Anzeigepflicht für öffentliche politische Versammlungen handeln.

Abg. **Trimborn** (Ztr.) empfiehlt, anfänglich vor einem sehr unruhigen Hause, so daß der Präsident Graf Stolberg wiederholt um Ruhe ersuchen muß, einen Antrag seiner Partei, der besonders bezweckt, eine zu weite Ausdehnung des Begriffs „öffentliche" Versammlung zu verhindern. Außerdem will der Antrag eine Versammlung zur Erörterung von Angelegenheiten eines bestimmten Berufes oder Standes nicht als politische Versammlung angesehen und sie demgemäß von der Anzeigepflicht befreit wissen.

(Inzwischen ist Fürst Bülow wiederum im Saale erschienen.)

Abg. **Hilbenbrand** (Soz.) befürwortet einen Antrag seiner Partei, der im wesentlichen dasselbe bezweckt wie der Zentrumsantrag und von diesem nur in der Fassung abweicht, darüber hinaus aber auch die Anmeldefrist für die anzeigepflichtigen öffentlichen Versammlungen von 24 auf 6 Stunden verkürzen will. Wenn nicht die Anträge zugunsten der beruflichen Zweck-Versammlungen angenommen würden, so sei dieses Gesetz geradezu ein Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie.

Staatssekretär **v. Bethmann-Hollweg:** Ich möchte den beiden Vorrednern zu erwägen geben, ob sie sich nicht bei ihren Bedenken doch starke Uebertreibungen haben zu schulden kommen lassen. Gerade die §§ 3 und 3a enthalten ganz offenbar stark liberalisierende Bestimmungen im Vergleich zu den bisherigen Rechtszuständen. Zunächst einmal auf die Anzeigepflicht, beschränkt lediglich auf Versammlungen, und zwar auch nur auf solche öffentliche Versammlungen, die sich mit politischen Angelegenheiten befassen. Das ist doch ein großer Fortschritt gegenüber der viel weiter geplanten Anzeigepflicht, wie sie jetzt in einem großen Teile des Reiches besteht. Zweitens aber soll die Anzeige ersetzt werden können durch die öffentliche Bekanntmachung. Drittens werden auch Versammlungen, die der gesetzlichen Vorschrift entgegen nicht angemeldet werden sind, um deswillen künftig nicht mehr aufgelöst werden können, während das bisher möglich war und in der Regel geschah. Wenn da von einem der Herren gesagt worden ist, durch dieses Gesetz werde das Versammlungsrecht untergraben, ist das nicht eine offenbare Uebertreibung? Wir haben hier doch eine weitgehende Liberalisierung in den gesetzlichen Bestimmungen vor, die weit über das hinausgeht, was gegenwärtig in Preußen zu Recht besteht. Weshalb gehen Sie da mit solcher Schärfe vor?

Abg. **v. Dziembowski-Pomian** (Pole) beantragt eine etwas andere Fassung des § 3, namentlich auch zu dem Zweck, ausdrücklich zu verhüten, daß Vereins-Versammlungen etwa schon deshalb als „öffentliche" angesehen werden, weil sie in sog. „öffentlichen Lokalen" stattfinden. Lassen Sie der polnischen Bevölkerung den Garben an den Gerechtigkeitssinn der Deutschen!

Abg. **Müller-Meiningen** (frs. Vp.): Das beste Gesetz kann natürlich von der Polizei mißbraucht werden. Dagegen gibt es keinen Schutz (Oho!-Rufe.) Ein Rückschritt und Unsinn ist dies Gesetz nicht. Sie (zu den Soz.) kämpfen gegen uns, indem Sie die Massen in Unwissenheit über den wahren Wert des Gesetzes halten! Jedenfalls muß eine öffentliche Bekanntmachung, die die Anzeige ersetzen soll, auch in anderen als amtlichen Blättern erfolgen dürfen. Ich hoffe, daß der Staatssekretär dem zustimmt! (Beifall.)

Staatssekretär **v. Bethmann-Hollweg:** Diese Frage des Vorredners kann ich bejahen. (Beifall.) Die Form der Bekanntmachung muß natürlich so sein, daß die Polizei ohne weiteres Bescheid weiß, wo und wann die Versammlung stattfindet. Es ist nicht beabsichtigt, daß etwa nur amtliche Publikationsorgane von der Polizei zur Aufnahme der Bekanntmachung als geeignet angesehen werden. (Beifall.) Auch darf nicht die politische Richtung einer Zeitung hierfür entscheidend sein. (Beifall.)

Nunmehr geht ein Blockantrag ein auf Schluß der Debatte über die §§ 3 und 3a. Hierüber wird von den Sozialdemokraten mit Unterstützung des Zentrums namentliche Abstimmung verlangt.

Diese ergibt Annahme des Debatteschlusses mit 195 gegen 170 Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen. In einfacher Abstimmung werden sodann die Anträge Brandys, Albrecht und Trimborn zum § 3 abgelehnt. Bei der Abstimmung über den Antrag Trimborn stimmten mit der Minorität auch die Freisinnigen Hermes, Dohrn, Potthoff, Neumann-Hofer.

Auch zum § 3a werden die Anträge Brandys und Albrecht abgelehnt. Ebenso in namentlicher Abstimmung der Antrag Trimborn mit 196 gegen 171 Stimmen bei zwei Enthaltungen. Auch ein weiterer Zentrumsantrag (Eventualantrag) wird in namentlicher Abstimmung mit 198 gegen 171 Stimmen abgelehnt.

Die somit unverändert gebliebenen §§ 3 und 3a werden sodann nahezu einstimmig angenommen.

Die §§ 4, 4a und 4b betreffen die Versammlungen unter freiem Himmel. Diese sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung soll aber nur versagt werden dürfen wegen „Gefahr für die öffentliche Sicherheit".

Abg. **Hilbenbrand** (Soz.) befürwortet einen Abänderungsantrag seiner Partei, der für öffentliche Umzüge verschiedener Art den Genehmigungszwang wegfallen lassen will. Werde § 4 nicht geändert, so sei die Folge, daß das Deutsche Reich sich nach wie vor vor aller Welt blamiere.

Abg. **Kohl** (Zentr.) beantragt und befürwortet eine andere Fassung des § 4a, um ganz außer Zweifel zu stellen, daß Versammlungen, die in einem mit dem geschlossenen Versammlungsraum zusammenhängenden umfriedeten Hof oder Garten stattfinden, nicht als solche „unter freiem Himmel" anzusehen, also auch nicht genehmigungspflichtig seien.

Staatssekretär **v. Bethmann-Hollweg** erklärt, der Grundgedanke, daß eine Versammlung im geschlossenen Raum auch in einen benachbarten Hofraum oder Garten verlegt werden dürfe, sei in der Fassung des § 4a, wie die Kommission sie beschlossen, zur Genüge gewahrt. Was die generellen Bemängelungen des ersten Vorredners anlange und dessen weitergehende Wünsche, so hätten die Regierungen, auch die preußische, weitgehendes Entgegenkommen gezeigt. Darüber hinaus würden die Regierungen nicht gehen.

Abg. **Kulerski** (Pole) beantragt eine Fassung des § 4 dahin, daß nur Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen genehmigungspflichtig seien, nicht aber auch sonstige Versammlungen unter freiem Himmel.

Eine Anfrage des Abg. **Kohl** erklärt noch

Unterstaatssekretär **Wermuth:** Nach unserer Auffassung ist die Konstituierung einer Versammlung vor ihrer Verlegung ins Freie nicht erforderlich.

Hierauf werden, nach Ablehnung sämtlicher Abänderungsanträge, die §§ 4 bis 4b in der Kommissionsfassung angenommen.

Als § 4c beantragt das Zentrum eine Bestimmung einzuschalten, daß da, wo bisher die Landesgesetzgebung für politische Vereine einen Vorstand oder Statuten nicht vorschreibe, oder wo für politische Versammlungen es einer Anzeige, oder wo für Versammlungen unter freiem Himmel und für Aufzüge es einer Genehmigung nicht bedurft habe (sondern nur einer Anzeige), es bei dem bestehenden Rechte solange sein Bewenden behalten solle, bis die Landesgesetzgebung Aenderung schaffe.

Nachdem Abg. **Zehnter** (Ztr.) den Antrag empfohlen, erklärt

Staatssekretär **v. Bethmann-Hollweg:** Dieser Antrag würde, wenn er angenommen würde, die Einheitlichkeit des Vereinsrechts im Reiche in stärkster Weise durchlöchern. Erinnern Sie sich doch, welchem Verlangen der Ruf nach einem Reichs-Vereinsrecht entsprang. Man wollte ein einheitliches Recht. (Lebhafte Rufe: Freiheitliches Recht!) Nun ja, nu. H., aber Sie werden doch wahrlich nicht sagen wollen, daß das, was Ihre Kommission beschlossen, unfreies Recht wäre! Jedenfalls wollten Sie doch ein einheitliches Recht. Um dieses zu schaffen, haben sich alle Bundesstaaten bescheiden und nachgeben müssen. Wenn Sie durch Annahme dieses Antrages die Einheitlichkeit so durchlöchern, dann hat dieses ganze Reichsgesetz keinen Zweck mehr. Der Antrag ist für die Regierungen jedenfalls unannehmbar.

Abg. **Köhler** (wirtsch. Vgg.): Meine Herren, lassen Sie uns Hessen doch das bißchen freiheitliche Recht, das wir haben, und nehmen Sie den Antrag an.

Hierauf beantragen die Führer der Blockparteien, unter ihnen Müller-Meiningen, Debatteschluß.

Abg. **Groeber** beantragt hierüber sofort namentliche Abstimmung. Zur Unterstützung dieses Antrages erhoben sich auch sämtliche Fraktionsgenossen des Abg. Müller-Meiningen. (Lebhafte Heiterkeit bei dem Gegenblock.)

Der Debatteschluß wird mit 214 gegen 161 Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen abgelehnt.

Abg. **Heine** (Soz.): 40 Jahre haben die verbündeten Regierungen die Schaffung eines Einheits-Vereinsrechts unterlassen! 40 Jahre lang hat man bei ihnen von einem Einheits-Drang nichts gesehen. Jetzt auf einmal wollen die Regierungen der Einheit zu Liebe sogar die besseren Vereinsrechtszustände in Württemberg, Baden, Bayern, Hessen beseitigen! Uns liegt an der Einheit nur, wenn sie uns Besseres bringt! (Lebh. Beifall fast bei jedem Satze auch im Zentrum). Der Staatssekretär beruft sich darauf, daß sogar württembergische Herren dieses Gesetz für gut erklären. Ja, es fragt sich nur, was das für Württemberger sein mögen. (Sehr richtig.) Offenbar solche, die an den Block geschmiedet sind. (Heiterkeit.) Meine Freunde werden den Zentrumsantrag annehmen. (Beifall.)

Abg. **Zehnter** empfiehlt den Antrag nochmals.

Bayerischer Bevollmächtigter Graf **Lerchenfeld** erklärt, seine Regierung und auch die übrigen süddeutschen Regierungen erblickten in dem Gesetze, so wie es in der Kommission gestaltet worden sei, einen entschiedenen Fortschritt in freiheitlicher Richtung. (Lebh. Beifall beim Block, Widerspruch im Zentrum.)

Abg. **Heyl von Herrnsheim** (ntl.) nimmt den hessischen Bevollmächtigten von Neidhardt gegen Angriffe des Abg. **Köhler** in Schutz.

Abg. **David** (Soz.) hält dem Abg. Osann vor, am 13. Dezember in der Hessischen Kammer wörtlich erklärt zu haben: Es ist zweifellos, daß der Reichsvereinsgesetzentwurf für Hessen einen Rückschritt bedeutet. (Hört! Hört!) Und ferner: Wir sollten uns bemühen, bei der Beratung im Reichstage eine Bestimmung durchzusetzen, dahin, daß diejenigen Einzelstaaten, die ein besseres Vereinsrecht haben, es behalten dürfen. (Lebh. Bewegung im Hause!) Wo ist Herr Osann? Will er uns nicht jetzt in diesem Bemühen unterstützen? (Auf Osanns: Kommt noch!) Nun, warten wir es denn ab!

Abg. **Osann** (ntl.): Ich werde für den Zentrumsantrag stimmen.

Schluß des Berichts.

Ausland.

Rußland. „Rossija" bespricht das kürzlich erlassene Rundschreiben des Ministerpräsidenten Stolypin an die Ressortchefs der Ostseeprovinzen, worin die Vermehrung des nationalrussischen Elementes allen Behörden zur Pflicht gemacht wird. Das Blatt sagt, das Rundschreiben bedeute kein Mißtrauensvotum gegen die einheimische Bevölkerung, welche die Teilnahme an der Verwaltung beibehalten solle; jedoch müßten die Ostseeprovinzen wie alle Grenzländer Rußlands mit der Zentralgewalt durch Nationalrussen verbunden werden, wodurch anstelle des Lokalpatriotismus russischer Reichspatriotismus geschaffen werde.

Marokko. Der französische Geschäftsträger in Tanger telegraphiert, daß nach Angaben von Eingeborenen ein französisches und ein englisches Schiff um Mitternacht vom 2. zum 3. April an der Küste westlich Kao el Kebir gestrandet sind. Ueber den Zustand der Schiffe war nichts bekannt. Die Eingeborenen scheinen keine feindlichen Maßnahmen getroffen zu haben. Von Tanger ist Hilfe unterwegs.

Aus Nah und Fern.

Das Unglück des „Tiger" ereignete sich nach einer Londoner Meldung beim Angriff der Torpedobootszerstörer gegen die übrige Flotte, als die Schiffe ohne Lichter dampften, kein Mondschein war und ein leichter Regen fiel. Der Torpedojäger „Tiger" dampfte mit 24 Knoten Geschwindigkeit und wurde von dem ebenfalls in guter Fahrt befindlichen Kreuzer „Berwick" mittschiffs gerannt und in zwei Hälften geschnitten. Der vordere Teil des Schiffes, in dem sich der Kommandant und der größere Teil der Mannschaft befanden, sank sofort, der hintere Schiffsteil innerhalb drei Minuten. Hier gelang es jedoch der Geschützbedienung, das Deck zu erreichen, von dem sie in die schnell herausgebrachten Boote des „Berwick" aufgenommen wurden. Andere Schiffe bemühten sich um die Rettung der mit den Wellen kämpfenden Mannschaft.

Aus der Lohnbewegung. Nach einer Meldung aus Hamburg beschloß die Versammlung der Gruppe Deutsche Seeschiffswerften des Verbandes Deutscher Eisenindustrieller, falls die ausständigen Arbeiter der Howaldtswerke bis zum 6. April die Arbeit nicht wieder aufnehmen sollten, am 8. April weitere Betriebseinschränkungen eintreten zu lassen. Im anderen Falle soll jedoch, nachdem auch die Differenzen in Stettin beigelegt sind, in allen Betrieben und gleichmäßig in allen Gewerken mit der Aufnahme verstärkten Betriebes begonnen werden. Mit Arbeitseinstellungen soll im Laufe der Woche fortgefahren werden, soweit der Betrieb es gestattet.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X190804042-10/fragment/page=0002

Infolge der Unzufriedenheit der Telegraphenarbeiter mit dem von einem englischen Sachverständigen eingeführten neuen Dienstplan wurde nach einer Meldung aus Bombay, eine ernsthafte Betriebsstörung auf den indischen Linien herbeigeführt. Telegramme erleiden eine erhebliche Verzögerung.

Der Lokomotivführer Dahlmanns, der bei dem Dülkener Bahnunglück die Lokomotive führte, ist von der Strafkammer in M.-Gladbach freigesprochen worden.

Raubmord. In Niederrathen bei Albendorf wurde auf einen Viehhändler und Gastwirt namens Herden ein Raubmordversuch gemacht. Herden hatte auf dem Breslauer Viehmarkte 6000 Mk. eingenommen, die er in einem Brustbeutel bei sich trug. Auf dem Wege vom Bahnhofe nach Albendorf brachte ihm ein unbekannter Mann einen tiefen Stich in den Magengegend bei. Herden schleppte sich noch bis Wenigerschgut, wo er starb.

Die Straßentumulte in Rom. Vor der italienischen Deputiertenkammer verlas in Beantwortung mehrerer Anfragen über die Straßentumulte vom 2. April Ministerpräsident Giolitti die Aussage eines glaubwürdigen Zeugen, nämlich des städtischen Beamten, der den Leichenzug zu begleiten hatte. Aus dieser Aussage geht hervor, daß für die Beerdigung des im Krankenhause Consolazione infolge eines Arbeitsunfalles verstorbenen Arbeiters der für Leichenzüge übliche Weg festgesetzt worden war. Ein Teil der an der Beerdigung teilnehmenden Arbeiter erklärte demgegenüber, die Via Plebiscito und die Via Nazionale benutzen zu wollen und ließ sich von diesem Vorhaben nicht abbringen. Als der Zug auf der Piazza del Gesù anlangte, wollte ein Teil des Gefolges durch die Via di Araceli weiterschreiten, während der andere unter revolutionären Rufen und die Fahnenstangen als Waffen benutzend, nach der Via Plebiscito gegen die dort aufgestellte, und die Straße sperrende, Schutzmannschaft drängte. Trotz der Aufforderung der Schutzmannschaft, den Platz zu räumen, begannen die Manifestanten gegen die Beamten Steine, die sie aus ihren Taschen hervorholten, und Mauersteine, die sie zwei auf dem Platze erschienenen Wagen entnahmen, zu schleudern, wodurch viele Beamte verletzt wurden. Diese feuerten nunmehr, zunächst in die Luft, Revolverschüsse ab, als dieser Einschüchterungsversuch aber ohne Erfolg blieb, wurden die Waffen gegen die Menge gerichtet. Es blieben drei Tote auf dem Platze, fünfzehn Personen aus der Menge und 29 Beamte sowie zwei Soldaten wurden verwundet. — Der Ministerpräsident hat zum Schluß, über den Vorfall kein Urteil abzugeben, bis die bereits eingeleitete gerichtliche Untersuchung völlige Klarheit geschaffen habe. In der darauf folgenden Debatte stimmten die Parteien in der Hoffnung überein, daß der Generalstreik bald beendet sein werde. Auch die Sozialisten mißbilligten den Generalstreik und versprachen, ihn nach Kräften zu beschränken. Barzilai, der den Ausführungen Giolittis beipflichtete, bemerkte, wenn das Militär eine bemerkenswerte Ruhe zeigen konnte, hätte für die Gendarmen und die Polizei auch keine zwingende Notwendigkeit vorgelegen, von den Waffen Gebrauch zu machen. Hiergegen stellte Ministerpräsident Giolitti fest, daß die Gendarmen und die Polizei in weit höherem Maße der Notwendigkeit ausgesetzt waren, sich zu verteidigen, als das Militär, denn dieses hätte im Hintertreffen gestanden und ja auch nur zwei Verwundete gehabt, während Gendarmen und Polizei in unmittelbarer Berührung mit der Volksmenge den Steinwürfen direkt ausgesetzt waren und 29 Verletzte zählten.

Wichtige Erleichterungen im Reiseverkehr. Eine Reihe von wichtigen Erleichterungen treten im Reiseverkehr am 1. Mai auf den deutschen Eisenbahnen in Kraft. Zuschlagkarten für Schnellzüge wurden bisher nur zusammen mit einer Fahrkarte ausgegeben. Lagen durchgehende Fahrkarten nicht vor, so mußte man u. a. den Zuschlag mehrfach bezahlen. Vom 1. Mai an kann man Zuschlagkarten auch über das Reisezziel der Fahrkarten hinaus erhalten, wenn der Reisende eine Fahrkarte bis zu dieser Station nicht erhalten kann und er eine Fahrkarte nach der zur Lösung neuer Fahrkarten geeigneten Station löst, die am weitesten liegt. Die Zuschlagkarte erhält einen entsprechenden Vermerk. Sie gilt aber nur für die Person, die die Reise damit begonnen hat. Alle Fahrkarten, also nicht bloß, wie behauptet worden ist, die Rückfahrkarten, erhalten eine Geltungsdauer von vier Tagen ohne Rücksicht auf die Entfernung. Die Reise kann innerhalb dieser Frist jederzeit angetreten werden. Die früheren Unterschiede der Geltung der Fahrkarten nach der Entfernung fallen ganz weg. Dagegen bleiben die Bestimmungen über die Unterbrechung der Fahrt und deren Dauer bestehen. Plätze in D-Zügen sollen jetzt den Reisenden in ganz Deutschland angewiesen werden, wie dies bisher schon in Preußen geschah. Auf den Anfangsstationen der Züge kann man auch Plätze im voraus belegen. Das Gepäck wird in Zukunft auch ohne Lösung von Fahrkarten über die Bestimmungsstation der Fahrkarte hinaus abgefertigt. Die Gepäckfracht wird für das ohne Fahrkarte aufgegebene Gepäck nach den Sätzen für Expreßgut berechnet. Eine Abfertigung ohne Fahrkarte findet aber nicht auf Entfernungen bis zu 25 Kilometer statt, weil in Süddeutschland die Gepäcksätze hier durch die Expreßgutsätze unterboten werden. Es ist beabsichtigt, in die Eisenbahnverkehrsordnung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der Gegenstände des kaufmännischen Verkehrs von der Beförderung als Gepäck ausgeschlossen werden. Sie sollen nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. Bei der Berechnung von Gepäckfracht für Gepäck von mehr als 200 Kilogramm wurde das Gewicht über 200 Kilogramm bisher verdoppelt. Diese Verdoppelung wird am 1. Mai ebenfalls aufgehoben.

Provinz Sachsen und Umgebung.

W. Eisleben, 3. April. (Ausstand.) Mehr als 100 bei den Kanalisationsarbeiten beschäftigte Arbeiter sind heute nachmittag in den Ausstand getreten. Sie verlangen 45 Pfg. Stundenlohn, statt des bisherigen Satzes von 37—40 Pfg. pro Stunde.

= **Königerode** (Südharz), 3. April. (Wahl. — Kartoffeltrockenapparat. — Darlehnskasse.) Bei der Ersatzwahl der Gemeindevertretung wurden aus der 1., 2. und 3. Klasse die Herren Fr. Sehnert, R. Ermisch und Kirchenlassenrendant K. Brehme ausgelost und einstimmig wiedergewählt. — Auf Veranlassung des landwirtschaftlichen Vereins Wippra wurde am 1. April eine aus 20 Mitgliedern bestehende Genossenschaft im nahen Braunschwende gegründet zwecks Anlage eines Kartoffeltrockenapparates in der dortigen Beckerschen Ziegelei. — Außer den schon älteren ländlichen Spar- und Darlehnskassen in Wippra und Königerode wurden derartige Institute jüngst in Abberode und Braunschwende begründet.

— **Meiningen**, 3. April. (Der Unfall des Freiherrn v. Saalfeld.) Der 14jährige Sohn des Prinzen Ernst von Meiningen hat in München gestern, wie bereits berichtet, einen schweren Unfall erlitten. Der junge Prinzensohn wollte auf einen fahrenden Straßenbahnwagen steigen. Die Bücher in der Hand hinderten ihn, er verfehlte den Griff und geriet unter die Hinterräder. Der Fuß oberhalb des Knöchels wurde ihm abgefahren. In der chirurgischen Klinik wurde die Amputation sofort durch Geh. Rat Angerer vorgenommen. Die Operation ist scheinbar gut verlaufen. Der Vater, Prinz Ernst, war während der Operation anwesend. Das Mitgefühl mit dem Prinzen ist besonders in Münchener Künstlerkreisen groß, da Prinz Ernst selbst Maler ist und junge Künstler ausgiebig unterstützt. Prinz Ernst von Meiningen vermählte sich am 20. September 1892 zu München in morganatischer Ehe mit Katharina Jensen, der Tochter des bekannten Novellisten, die kurz vorher durch sachsen-meiningische Verleihung zu einer Freifrau v. Saalfeld ernannt worden war. Die Kinder führen den Titel und Rang von Freiherren und Freiinnen v. Saalfeld.

W. Meiningen, 3. April. (Die Strafkammer) verurteilte den 22jährigen Lehrer Brandt aus Biernau wegen fortgesetzter sittlicher Verfehlungen, die er an sechs Fortbildungsschülerinnen während des Unterrichts begangen hat, zu 1½ Jahren Gefängnis und Aberkennung der Ehrenrechte auf die gleiche Zeit.

— **Leipzig**, 3. April. (Errichtung einer neuen Baugewerkenschule in Leipzig.) Die Finanzdeputation A der zweiten sächsischen Kammer hat sich u. a. mit dem Plane der Errichtung einer neuen Baugewerkenschule in Leipzig beschäftigt, für welche 100 000 Mark als Grundstückserwerbskosten in den Etat eingestellt sind. Die Deputation hat sich persönlich davon überzeugt, daß die gegenwärtigen Zustände der Anstalt unhaltbar sind und dringend Abhilfe erfordern. Der Neubau soll in der Nähe des neuen Seminars, an der Kaiserin Augusta- und der Südstraße, errichtet werden. Der Kaufpreis des 2700 Quadratmeter großen Bauplatzes beträgt 80 250 Mark.

W. Dresden, 3. April. (Vom Hofe.) Das „Dresdener Journal" meldet: Der König passierte an Bord des Lloyddampfers „Großer Kurfürst" vorgestern früh 7 Uhr Gibraltar. Das Befinden des Monarchen ist vorzüglich. — Prinzessin Mathilde wohnte gestern abend dem zugunsten der Kinderheilanstalt Dresden und des katholischen Kinderspitals veranstalteten Wohltätigkeitskonzert im Vereinshause bei.

Letzte Telegramme.

Berlin, 4. April. Auch der „Berl. Lokalanz." erfährt, daß alle Vorbereitungen getroffen sind, um die Teuerungszulage unmittelbar nach Verabschiedung des Nachtragsetats durch den Landtag, die vor Ostern zu erwarten steht, an die Beamten und Lehrerschaft zur Auszahlung zu bringen.

Rom, 3. April. Die Stadt gleicht einem militärisch besetzten Orte. An allen wichtigen Punkten ist Militär in Bereitschaft. Von Soldaten gelenkte Postkutschen werden von Reitern mit gezogenem Säbel eskortiert. Die Behörde verbot die Anbringung von Kränzen an der Stätte des Zusammenstoßes. Der Bürgermeister veröffentlicht einen Anschlag, in dem er das Vorkommnis bedauert und zu Ruhe und Besonnenheit ermahnt. Einer der Getöteten war, obgleich noch sehr jung, doch schon vielfach vorbestraft.

Petersburg, 3. April. Das Leiborgan der Oktobristen „Golosmoskvy" bringt aus Kars folgende Alarmnachricht: Die Mobilisierung des 4. türkischen Armeekorps ist beendet. Das 5. und 6., beide in Kleinasien garnisonierend, werden gleichfalls mobilisiert. Unter der armenischen Bevölkerung in Kars herrscht große Aufregung. Eine Agitation ist im Gange, daß die Armenier im Kriegsfalle auf die Seite Rußlands treten.

Börsen- und Handelsteil.

Allgemeines.

—y. **Mansfeldsche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft, Eisleben.** Wie die „L. N. N." von zuständiger Seite erfahren, hat die Deputation in einer neuesten Sitzung beschlossen, die Restausbeute für Ostern auf 50 M pro Kux festzusetzen. Mit den 20 Mk. Abschlagsausbeute im August a. p. zusammen entfallen also diesmal 70 M Gesamtausbeute auf jeden Mansfelder Kux gegen 120 M im vorhergehenden.

W. **Gebr. Böhler u. Co., Aktiengesellschaft**, Berlin. Der Aufsichtsrat beschloß, eine 16%ige Dividende für 1907 vorzuschlagen bei reichlichen Abschreibungen und Reservefonds-Dotierungen.

W. B. **Asbest- und Gummiwerke Alfred Calmon, Aktiengesellschaft**, Hamburg. Die Verwaltung hat beschlossen, der Generalversammlung nach reichlichen Abschreibungen eine Dividende von 6% (wie i. V.) vorzuschlagen.

A. Produkten- und Warenmärkte.

Getreide, Hülsenfrüchte und Futtermittel.

L. **Hamburg**, 3. April. Tägliche ausländische Offerten in Mark per Tonne einschließlich Fracht-Zoll-Spesen. Mitgeteilt von der Preisberichtstelle des Deutschen Landwirtschaftsrats. **Weizen:** Hardwinter II März 218 M, Rosafé 79 kg schwim. 206 M, Febr./März 207 M, April/Mai 208 M, Bluestem schwim. 214 M, Walla Walla schwim. 212 M. — **Roggen:** Südrussl. 9 Pud 10/15 Taganrog März-April 196½ M, 9 Pud 10 Novorossisk März/April 192½ M. — **Futtergerste:** Südrussl. 60/61 kg April/Juni 135½ M. — **Mais:** La Plata April-Mai 139 M, Mai/Juni-Juni/Juli 138 M, Odessa schwim. 145½ M, Donau prompt 148½ M, Mixed dreijährig März 148 M, gedarrt 151 M.

— **Berlin**, 3. April. (**Berliner Produktenbörse.**) Die amtlich festgestellten Preise waren am Frühmarkt: Weizen, inländ. 203,00—205,00 M ab Bahn und frei Mühle. Roggen Mai 194,50 bis 194,75 M. Hafer, mckrt., mecklenburg., pomm., preuß., pos. und schles. fein 171,00—182,00 M, mittel 162,00—170,00 M, gering 156,00 bis 161,00 M ab Bahn und frei Wagen, Mai —,— M. Mais amerik. mixed 156,00—159,00 M, runder 156,00—159,00 M frei Waggon. Gerste, inländ. Futtergerste mittel und gering 149,00—157,00 M, gute 158,00—168,00 M, russ. und Donau leichte 141,00 bis 144,00 M ab Bahn und frei Wagen. Erbsen, inländ. und ausl. Futterware, mittel 168,00—182,00 M, feine Futter- und Taubenerbsen 183,00—195,00 M, kleine Kocherbsen —,— bis —,— M, Viktoriaerbsen —,— M ab Bahn und frei Wagen. Weizenmehl 00 26,00—28,00 M. Roggenmehl 0 und 1 24,20—26,40 M. Weizenkleie 12,50—13,25 M. Roggenkleie 12,50—13,00 M. Mittagsbörse: Weizen, inländ. 204,00—206,00 M ab Bahn, Mai 205,25—206,50 bis 206,00 M, Juli 208,75—209,25—208,75 M. Roggen inl. 185,00 bis 187,00 M ab Bahn, Mai 195,25—196,25—196,00 M, Juli 192,50—193,25—192,75 M. Weizenmehl 00 26,00—28,00 M. Roggenmehl 0 und 1 24,30 bis 26,40 M. Rüböl Mai 72,90—73,20 bis 72,90 M, Oktober 70,10 M.

L. **Weltmarkt**, Berlin, 3. April. Tägliche Börsennotierungen auf dem Weltmarkt in Mark für 1000 kg ausschl. Fracht, Zoll und Spesen. (Mitgeteilt von der Preisberichtstelle des Deutschen Landwirtschaftsrats.) **Weizen:** Berlin, 755 gr., Mai 206,00, Juli 208,75. Newyork, Red Winter Nr. 2 loko 154,80, Mai 157,10. Chicago Northern I Spring, Mai 143,60, Juli 136,90. Liverpool Red Winter Nr. 2, Mai 156,20. Paris Lieferungsware April 182,00. Budapest Lieferungsware April 190,10. Odessa Ulka 9 35/40 3—4% Bes. einschl. Bordospesen loko 158,60. Buenos-Aires Durchschnittsqualität bordfrei 136,60. **Roggen:** Berlin 712 gr. Mai 196,00, Juli 192,75. Odessa 9 30/40 einschl. Bordospesen loko 137,80. **Hafer:** Berlin 450 gr. Mai 160,75, Juli 164,00. **Mais:** Berlin Lieferungsware Mai —,—. Newyork mixed Mai 124,80. Buenos-Aires Durchschnittsqualität bordfrei 89,00.

Stroh und Heu.

‡ **Halle a. S.**, 3. April. (Mitgeteilt von Otto Westphal.) Sämtliche Preise gelten für 50 kg, und zwar bei Partien frei Bahn hier, bei einzelnen Fuhren frei Hof hier.

Roggen-Langstroh (Handdrusch): 2,80 M bei Partien, 3,00 M in einzelnen Fuhren.

Maschinenstroh für Papierfabriken bei Partien: Roggenstroh 1,25 M; Weizenstroh 1,20 M; zu Streuzwecken bei Partien: Roggenstroh 1,70 M, Weizenstroh 1,70 M, in einzelnen Fuhren: Roggenstroh 2,00 M, Weizenstroh 2,00 M; Dreibrusch bei Partien: Roggenstroh 2,25 M, Weizenstroh 2,25 M, in einzelnen Fuhren: Roggenstroh 2,50 M, Weizenstroh 2,50 M.

Wiesenheu hiesiges oder Thüringer, beste Sorten, bei Partien: 4,25 M, in einzelnen Fuhren: 4,50—4,75 M; gute fremde Sorten, bei Partien: 3,80 M, in einzelnen Fuhren: 4,00—4,25 M.

Kleeheu erster Schnitt, beste Sorten, bei Partien: 4,50 M, in einzelnen Fuhren: 4,75 M; minderwertige Sorten, bei Partien: —,— M, in einzelnen Fuhren: —,— M.

Torfstreu in 200 Ztr.-Ladungen: frei Bahn hier 1,10 M, in einzelnen Ballen: vom Lager hier 1,60 M.

Häcksel, gesund und trocken, bei Partien frei Bahn hier 2,10 M, in einzelnen vom Lager hier 2,70 M.

Kartoffeln, Kartoffelmehl und Stärke.

— **Berlin**, 3. April. Kartoffelstärke 24,75—25,25 Mk., Kartoffelmehl 24,75—25,25 Mk., feuchte Stärke —,— Mk.

Spiritus.

— **Nordhausen**, 3. April. Branntwein 40 Vol.-% für 100 kg (105—106 Ltr.) 66,50—67,50 Mk., Branntwein 45 Vol.-% für 100 kg (106—107 Ltr.) 74,25—75,25 Mk. per Loko-Lieferung. Ohne Faß ab Brennerei, nach Angabe der Vereinigung der Nordhäuser Kornbranntweinfabrikanten E. V. durch die Handelskammer notiert.

— **Paris**, 3. April. Spiritus ruhig, April 46,75, Mai 47,25, Mai-August 47,75, Septbr.-Dezbr. 41,50.

— **Hamburg**, 3. April. Spiritus flau, April 30 G., April-Mai 29½ G., Mai-Juni 29½ G.

Oele und Oelfrüchte.

— **Köln**, 3. April. Rüböl loko 77,00, Mai 76,00.

— **Hamburg**, 3. April. Rüböl ruhig, loko verzollt 74,00.

— **Paris**, 3. April. Rüböl behauptet, April 83,25, Mai 83,25, Mai-August 81,75, Sept.-Dez. 81,75.

— **Amsterdam**, 3. April. Leinöl ruhig, loko 22½, Mai 22¼, Mai-August 22⅜, Sept.-Dezbr. 22¼.

W. Pest, 3. April. Raps per August 16,45 Gd., 16,55 Br.

Zucker.

W. Hamburg, 3. April. Rüben-Rohzucker 1. Produkt Basis 88% Rendement, neue Usance, frei an Bord Hamburg per 100 Kilo, per April 22,55, Mai 22,65, per August 22,80, per Oktober 20,55, Dezember 20,15. Tendenz: Ruhig.

W. London, 3. April. 96% Java-Zucker prompt ruhig, 12 sh. —d. Verk. Rüben-Rohzucker Februar matt, 11 sh. 3½ d. Wert.

Kaffee.

— **Hamburg**, 3. April. Kaffee-Termin-Notierungen. Nur für Good average Santos April Mai 31½ G., September 31¾ G., Dezember 32 G., März 32¼ G. Tendenz: Ruhig.

— **Havre**, 3. April. Kaffee. Good average Santos Mai 41,25, Septbr. 40,50, Dez. 40,50, März 40,50. Tendenz: Ruhig.

— **Amsterdam**, 3. April. Java-Kaffee, good ordinary, ruhig, loko 37.

W. Rio de Janeiro, 2. April. Kaffee. Zufuhr 6 000 Sack in Rio, 13 000 Sack in Santos.

Wolle und Baumwolle.

— **Bremen**, 3. April. Baumwolle, ruhig, Upland middling loko 54½ Pfg.

— **Antwerpen**, 3. April. Wolle. La-Plata-Zug Type B. April 4,72½ Käufer, Oktober 4,45 bez. Ruhig.

— **Liverpool**, 3. April. Baumwolle. Umsatz 10 000 Ballen, davon für Spekulation und Export 1000 Ballen. Tendenz: Willig. Amerikan. good ordinary Lieferungen: Stetig. Per April 5,38, per April-Mai 5,36, per Mai-Juni 5,37, per Juni-Juli 5,37, per Juli-August 5,36, per Aug.-September 5,32, per Sept.-Okt 5,26, per Okt.-Nov. 5,21, per Nov.-Dez. 5,18, per Dez.-Jan. 5,17.

Petroleum.

— **Hamburg**, 3. April. Petroleum fest, Standard white loko 7,55.

Metalle.

— **Amsterdam**, 3. April. **Banca**zinn fest, loco 88½.

— **London**, 3 April. Silber 25 7/16 Lstrl., Chili-Kupfer 58⅞ Lstrl., per 3 Monate 59¼ Lstrl., Blei, span. 14½ Lstrl., engl. 14½ Lstrl., Zinn 145 Lstrl., Zink 21½ Lstrl.

— **Glasgow**, 3. April. Roheisen. Scotch warrants — sh. — d. Warrants Middlesborough III 51 sh. 3 d.

B. Tiere und tierische Produkte.

Schlachtviehmärkte.

Magerviehhof in Friedrichsfelde. (Amtlich.)

⊙ **Friedrichsfelde**, 3. April. Auftrieb: 1323 Stück Rindvieh, 173 Kälber, Milchkühe 833, Zugochsen 239, Bullen 49, Jungvieh 222 Stück. Verlauf des Marktes: Geschäft in allen Gattungen sehr gedrückt; beste Ware über Notiz. Verbleibt erheblicher Ueberstand. Es wurden gezahlt für: A. Milchkühe und hochtragende Kühe: a) 4—8 Jahre alte Primakühe 410 bis 470 M, I. Qualität, gute schwere 320—400 M, II. Qual., gute mittelschwere 240 bis 310 M, III. Qualität, leichte 150—230 M; b) ältere Kühe I. Qualität, gute schwere 250—330 M, II. Qual., mittelschwere 140—240 M; c) tragende Färsen 200—350 M. B. Zugochsen: 1. Norddeutsches Vieh pro Ztr. Lebendgewicht: I. Qualität —,— M, II. Qualität —,— M, III. Qualität —,— M; 2. Süddeutsches Vieh pro Ztr. Lebendgewicht: a) gelbes Frankenvieh, Scheinfelder I. Qualität 42—44 M, II. Qualität 39—41 M, III. Qualität 34 bis 38 M; b) Pinzgauer I. Qual. 41—43 M, II. Qual. 38—40 M, III. Qual. 33—37 M; c) süddeutsches Schecktvieh, Simmenthaler Bayreuther I. Qualität 41—43 M, II. Qual. 38—40 M, III. Qual. 33—37 M. C. Jungvieh zur Mast: Bullen, Stiere und Färsen pro Ztr. Lebendgewicht: I. Qual. 30—34 M, II. Qual. 25—29 M. D. Bullen zur Zucht: Ostfriesen und Oldenburger 520—625 M, Simmenthaler und Freyburger 520—630 M, ½jähr. Rassekälber 140 bis 210 M.

— **Magdeburg**, 3. April. (Amtlicher Bericht.) Städtischer Schlacht- und Viehhof. Auftrieb: 66 Rinder, 76 Kälber, 113 Schafvieh usw., 1048 Schweine. Bezahlt für 100 Pfund Lebendgewicht (gemäß den Feststellungen durch die Wagen im Viehhof): Ochsen: A. ——, B. 34—36, C. 30—32, D. ——. Bullen: A. 38—39, B. 33—36, C. 29—31, D. 26—27 M. Kalbenu. Kühe: A. ——, B. ——, C. 26—28, D. 22—24, E. 18—20 M. Kälber: A. ——, B. 44—50, C. 30—38, D. 24—32 M. Schafe: A. 37 bis 39, B. 33—36, C. 28—32 M. Schweine (mit 20% Tara): A. 57—58, B. 54—56, C. 50—53, D. 47—53 M. — Verlauf und Tendenz: mittelmäßig. Ueberstand: 8 Rinder, — Kälber, 6 Schafe, — Schweine.

C. Neueste Handels-Depeschen.

W. New-York, 3. April. Roter Winter-Weizen loko 100½, per Mai 101⅝, per Juli 96½, per Sept. ——, per Dez. ——, Mais per Mai 75½, per Juli 72⅞, per Sept. ——. Mehl 4,35. Getreidefracht nach Liverpool 1¼.

W. Chicago, 3. April. Weizen per Mai 92¾, per Juli 88½, Mais per Juli 63⅞.

W. New-York, 3. April. Petroleum Standard white in New-York 8,75, do. in Philadelphia 8,70, do. in Refined Cases 10,90, do. Credit Balances at Oil City 178.

W. New-York, 3. April. Schmalz Westernsteam 8,60, Rohe und Brothers 8,90.

Verantwortlich: Für Politik und Feuilleton: Dr. Walther Gebensleben; für Provinz, Allgemeines, Börsen- und Handelsteil: Max Ebeling; für Lokales: Arthur Bierbach; Schlußredaktion: A. Berwecke, sämtlich in Halle a. S.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X190804042-10/fragment/page=0003

Berliner Börse, 3. April 1908

Die Rubrik in Cursivschrift gibt die Zinstermine an. Es bedeutet:

1 1.Jan.	4 1.Apr.	7 1.Juli	O 1.Okt.	a 1.1.7.	d 1.4.10.	g 15.3.9.	k 15.6.12.	q_1 quartaliter 1.1.4.7.10.
2 1.Fbr.	5 1.Mai	8 1.Aug.	N 1.Nov.	b 1.2.8.	e 1.5.11.	h 15.4.10.	l 11.6.12.	q_2 do. 1.2.5.8.11.
3 1.Mrz.	6 1.Juni	9 1.Spt.	D 1.Dez.	c 1.3.9.	f 1.6.12.	i 15.5.11.	v versch.	q_3 do. 1.3.6.9.12.

Umrechnungssätze: 1 Fr., Lire, Leu, Peseta: 80 Pf. — Oest. 1 fl. Gold: 2 M., Währ.: 1,70, 1 Kr.: 0,85. — 7 fl. südd.: 12. — 1 fl. holl.: 1,70. — 1 M. Banco: 1,50. — 1 Kr.: 1,12½. — 1 Rbl.: 2,16. 1 Gold-Rbl.: 3,20. — 1 Peso: 4. — 1 Doll.: 4,20. — 1 Lstrl.: 20,40 M.

Berlin. Bankdiskont 5½%, Lombardzinsfuss 6½%, Privatdiskont 4⅛%.

Nachdruck verb.

Erläuterungen zum Kurszettel: Von den Obligationen der industriellen Gesellschaften sind diejenigen, welche hypothekarisch sichergestellt sind, mit einem Stern (*) gekennzeichnet. Von den über pari rückzahlbaren Obligationen industrieller Gesellschaften sind die mit 101, 102, 103, 104 oder 105 rückzahlbaren Obligationen entsprechend mit 1, 2, 3, 4 oder 5 bezeichnet.

Dtsch. Fds. u. Staats-Pap.

Preussische Pfandbriefe.

Renten-Briefe.

Deutsche Loose.

Ausl. Fonds u. Pfandbriefe

Stadt-, Kreis- und Gemeinde-Anleihen.

Eisenbahn-Prior.-Obligat.

Eisenbahn-Stamm-Aktien

Strassen- u. Kleinbahnen

Schifffahrts-Aktien

Obligat. Indust. Gesellsch.

Die mit Stern (*) bezeichneten sind hypothek. sichergestellt.

Deutsche Hypoth.-Pfandb.

Bank-Aktien

Brauerei-Aktien

Berliner

Auswärtige

Industrie-Aktien

Wechselkurse

Gold, Silber, Banknoten

Erläuterungen zum Kurszettel: Bei den Rentenwerten ist der Zinsfuss vor den Kursen angegeben. Bei den Dividendenwerten (Industrie-, Bank- u. Bahn-Aktien) betragen die usancemässigen Stückzinsen 4 pCt., und zwar werden diese vom Beginn des Geschäftsjahres an auf den Nennbetrag jeder Aktie bis zum Tage des Kaufes gerechnet. Unverzinsliche Lospapiere, Aktien liquidierender Gesellschaften, Versicherungsaktien und Genussscheine werden frei von Zinsen in Mark pro Stück, notierende Papiere in Prozenten notiert.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X190804042-10/fragment/page=0004
DFG